53. 1. Befreit die Bereinbarung "Müdzahlung in kurzester Frist" von der Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 609 Abs. 2 BGB.)?

2. Steht bie mangelude Fälligkeit der aufzurechnenden Forberung der Birkfamkeit der Aufrechnung entgegen, wenn der Aufrechnungsgegner ihr nicht widerspricht?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 16. Marz 1922 i. S. N. u. i. d. St. Embh. i. Liqu. in R. (KL) w. Frau i. d. St. (Bekl). VI 541/21.

I. Landgericht Göttingen. - II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte erhielt von ber Klägerin am 28. Oktober und 10. Dezember 1919 Darlehne von 5000 und 7500 M zum Ankauf von Geschäftsanteilen bes Gesellschafters N. ber klagenben Gesellschaft. Es wurde Rückzahlung "in kurzester Frist" vereinbart. Um 21. Februar 1920 wurden ber Beklagten beibe Darlehne zur Ruckzahlung

gekündigt. Sie will mit der Rückzahlung gezögert haben, weil ihr gegen eine die gleiche Firma wie die Klägerin sührende Gesellschaft m. b H. in G. eine Kaufpreisforderung zustand. Zugunsten dieser Forderung erwirkte sie gegen diese, später in Konkurs geratene, Gesellschaft einen Arrest. Die Arrestbeklagte ließ sich von der Gesellschaft in K. deren Darlehensforderungen gegen die Beklagte abtreten, und erklärte damit gegen die Kaufpreissorderung und die Arrestbosterung der Beklagten auszurechnen. Bon der Beklagten wurde darauf nichts erwidert. Die Klägerin, der die Darlehne im Mai 1920 von der Gesellschaft in G. wieder zurückübertragen worden sein sollen, verlangte die Kückzahlung des Darlehens in Höhe von 9166,66 M. Die Instanzen wiesen die Klage av. Die Kevision der Klägerin blied erfolglos.

Aus ben Grunben:

Die Alägerin will die Aufrechnungserklärung vom 22. März nicht gelten lassen, weil die zur Aufrechnung verwendeten Darlehensforderungen damals nicht fällig gewesen seien (§ 387 BGB.). Diese Replik ist vom Landgericht als unbehelslich, vom Berufungsgericht als unbegründet zurückgewiesen worden. Was die Kevision dagegen vor-

bringt, geht fehl.

Nach der Auslegung des Berufungsgerichts haben die Beteiligten unter ber Bereinbarung ber Rudzahlung "in fürzester Frift" verstanben, daß die Rudzahlung zum mindesten in den nächsten brei Monaten erfolgen muffe, und bag bie Ginraumung einer Runbigungsfrift ausgeschloffen fein folle. Das wirb aus bem Wortlaute ber Bereinbarung und aus bem Berhalten ber Parteien, der fristlosen Kündigung ber klagenben Gefellschaft bom 21. Februar 1920 und bem erkennbaren Ginberftanbnis ber Beklagten mit ber Aufrechnungserklarung ber Gesellschaft in G. gefolgert. Es hatte noch beigefügt werben können, daß schon ber Zweck ber Darlehensgewährung — Erwerb ber Geschäftsanteile bes Gesellschafters N. — die alsbalbige Einzahlung ber bon ber Rlagerin vorgeschoffenen Betrage geboten zu haben scheint (vgl. §§ 30, 33 Gmb&G.). Jebenfalls hielt fich bas Berufungsgericht bei ber Burbigung ber gegebenen tatfächlichen Berhaltniffe im Rahmen bes ihm nach § 286 BBO. zustehenben richterlichen Ermessens. Rechtliche Bebenken find bagegen nicht geltend zu machen. Freilich ist bas Darlehen, wenn für die Rückzahlung keine Frift bestimmt ist, auf Rünbigung gestellt und die Einhaltung einer Ründigungsfrist vorgeschrieben (§ 609 BBB.). Aber biefe Vorschrift enthält nachgiebiges Recht. Sie entspricht im wesentlichen bem § 457 bes ersten Entwurfs, beffen Begrundung bazu unter anberem bemerkt: "Die etwaige Beforgnis, daß bei Freundschaftsbarleben auf kurzeste Frist sachwidrige Entscheidungen erfolgen konnten, ift im Sinblid auf die festgesetzte kurze Kündigungsfrist sowie darauf nicht gerechtfertigt, daß der Richter nicht gehindert ist, nach den Umständen des Falles die Notwendigkeit der Kündigung als durch Parteiwillen ausgeschlossen anzunehmen." Bon dieser Auslegungsbesugnis hat das Berusungsgericht Gebrauch gemacht. Ein Freundschaftsdarlehen lag zwar nicht vor, aber der hier ausgesprochene Gedanke darf für andere besondere Umstände Gültigseit beanspruchen. Daher konnte der Borderrichter ohne Rechtsirrtum annehmen, daß es zur Fälligkeit der beiden Darlehne keiner befristeten

Runbigung beburfte.

Am übrigen war die Fälligkeit ber Darlehne für die Rechtswirksamkeit ber Aufrechnung entbehrlich, wenn die Beklagte, wie bas Berufungsgericht annimmt, mit ber Aufrechnung einverstanden war. Der Aufredmungsvertrag ift gerabe ba von Bebeutung, wo es an einer wesentlichen Bebingung fur bie einseitige Aufrechnung, 3. B. an ber Fälligkeit ber aufzurechnenben Forberung fehlt (Komm. b. RGH., 3. Aufl., Unm. 1 zu § 387 BGB.). Das in biefem Kommentar in Unm. 5 angeführte Urteil V 564/07 vom 3. Oftober 1908, bas bem Berufungsgericht zu Zweiseln Unlaß gab, hatte einen anders gelagerten Fall zum Gegenstand. Dort war ber Aufrechnungsgegner mit ber Aufrechnung nicht einverstanden, wenn er auch anjangs nicht ausbrudlich wibersprochen Dazu ist in jenem Urteil ausgeführt: "Es bedürfe nicht erft bes Wiberfpruchs, um ber bes gefetlichen Erforbernisses ber Sälliakeit ermangelnden Aufrechnung bie Rraft zu rauben. In biefer Beziehung tonne weber aus bem Geseit ber allgemeine Rechtsgrundsat ber Dotwenbigfeit eines Wiberspruchs hergeleitet, noch aus ber Unterlaffung bes Wiberspruchs auf eine vertragliche Buftimmung bes Empfangers ber Aufrechnungserklarung gefchloffen werben." Damit fagte bie Entscheibung nicht mehr, als daß zum Aufrechnungsvertrag wie zu jedem Vertrag eine Unnahme bes Antrags erforderlich ift. Aber fie fiellt nicht in Abrebe, daß die Annahme burd ichluffiges Berhalten erfolgen kann. Nur traf biese Boraussetzung damals nicht zu. Aber im vorliegenben Falle hat die Beklagte ber Aufrechnung nie wibersprochen. und sie ist auch beute noch bamit einverstanden. Abgesehen bavon hat sie infolge ber Aufrechnung von ber Bollstreckung bes Arrestes Abstand genommen, und in bem Briefe ihres Unwalts vom 25. Mark 1920 an die Gesellschaft in G. war zwar von anderen Forberungen. die sie noch geltend machte, aber nicht mehr von der Arrestforderung und den Arreftfoften bie Rebe. Darin tonnte bas Berufungsgericht ein ichluffiges Berhalten erbliden, burch bas bie Beklagte ihr Ginverständnis mit der Aufrechnung zum Ausbruck brachte. Damit war ber Aufrechnungsvertrag zuftande gefommen, und ber Anfpruch auf Rudgahlung ber Darlehne untergegangen. Denn bamals hatte bie Gesellichaft in G. über biefe noch bie unbeschränkte Berfügungsmacht.

Hat sie sich bamals ben Borteil ber Verschonung mit ber Arrestvollziehung gefallen lassen, bann konnte schon nach bem Grundsate
von Treu und Glauben im Berkehr weber sie die aufgerechneten Forberungen nachträglich wieder an die Rlägerin zurückübertragen, noch
diese sich nach Monaten auf den Standpunkt stellen, daß die Aufrechnungserklärung ihrer Rechtsvorgängerin unwirksam sei, weil die Beklagte sie nicht rechtzeitig (§ 147 Abs. 2 BBB.) mit ausdrücklichen
Worten angenommen habe. . . .